

Satzung des Vereins "die oase", Amateurtheater Montabaur e.V.

1. Allgemeines Am 12. Januar 1965 fanden sich junge Menschen zusammen, um gemeinsam mit Kreis jugendpfleger Georg Eikamp eine Spielschar zu gründen. Die Gruppe trug zunächst den Namen "die oase, Kreisjugendspielschar". 1966 wurde sie vom Jugendwohlfahrtsausschuß als förderungswürdige Jugendgruppe im Sinne der Landesrichtlinien anerkannt. (Veröffentlichung im Landesjugendplan).
2. Name und Sitz 2.1 In der Mitgliederversammlung vom 22.05.1967 beschloss die Spielschar mit sofortiger Wirkung, den Namen auf "die oase", Amateurtheater e.V. neu festzulegen. 2.2 Sie hat ihren Sitz in Montabaur und wird nach dem Willen der oben genannten Mitgliederversammlung beim Amtsgericht Montabaur im Vereinsregister als eingetragener Verein geführt. 2.3 Der Verein ist Mitglied im Bund deutscher Amateurtheater e.V. (BDAT) 3. Zweck und Ziel 3.1 "die oase" bemüht sich, als Amateurtheater ihren eigenen Stil zu finden. Sie sieht ihre Aufgabe in einem modernen ansprechenden, darstellenden Spiel und bemüht sich ein Agier- und Spieltheater zu sein. In ihm muß das Kreative den ersten Platz haben. Künstlerisches Experiment und musische Bildung sind wichtige Bestandteile dieser Aufgabe. Bei der Wahl der Stücke sind die Belange der Gruppe in den Vordergrund zu stellen. Sie sind vorrangig vor der Perfektion eines Stückes und den Interessen von Einzelpersonen. 3.2 "die oase" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die vielfältigen Aufgaben in der Jugendpflege gemäß dem Jugendwohlfahrtsgesetz. 3.3 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unkosten die einem Mitglied für Unternehmungen im Rahmen der Vereinsinteressen entstehen, können auf Beschluss des Vorstandes erstattet werden, sofern dieser die Person mit der Unternehmung beauftragt hat. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitgliedschaft 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat. 4.2 Dem Verein können aktive und fördernde Mitglieder angehören. 4.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. 4.4 Der Antragsteller erkennt die vorliegende Satzung des Vereins an, die ihm vom Vorstand auszuhändigen ist. 4.5 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag in freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. 4.6 Will ein Mitglied aus dem Verein austreten, so hat es dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit Datum der Kündigung erlischt die Beitragspflicht. 4.7 Jedes Mitglied, das gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mit Datum des Ausschlusses erlischt die Beitragspflicht. 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder 5.1 Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der von den Organen gefassten Beschlüsse sowie zur Beitragszahlung verpflichtet. 5.2 Jedes Mitglied, das zum Datum der Einladung zur Mitgliederversammlung als aktiv geführt wird, hat bei dieser Stimmrecht, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wechseln Mitglieder von der aktiven zur fördernden Mitgliedschaft, so verlieren sie ihr Stimmrecht. 5.3 Die aktiven Mitglieder treffen sich in der Regel einmal wöchentlich. Sie sind verpflichtet zu diesen Zusammenkünften zu kommen. Verhinderungen sind bei Proben dem Spielleiter, bei Zusammenkünften einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. 5.4 Zeigt ein aktives Mitglied länger als . Jahr keinerlei Aktivitäten, so kann es von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand als fördernd eingestuft werden.
6. Organe 6.1 Verwaltungsorgane des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand 6.2 Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. 6.3 Über die Beratungen und Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll zu führen, das vom Veranstaltungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. 6.4 Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. 6.5 Das Protokoll ist allen aktiven Mitgliedern zugänglich zu machen. 7. Mitgliederversammlung 7.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst am 12. Januar, dem Gründungstag, statt. 7.2 Der Vorstand lädt alle aktiven Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. 7.3 Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis zu ihrer Eröffnung schriftlich an den Vorstand zu richten. 7.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. 7.5 Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Aufgaben: a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts b) Entlastung des Vorstandes c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer d) Aufstellung und Änderung der Satzung e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages f) Entscheidungen über Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat g) Auflösung des Vereins 7.6 Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. 7.7 Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn 25% oder mindestens 4 der aktiven Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. 7.8 Eine Versammlung bei dringendem Bedarf ist an keine Einladungsfrist gebunden; die Dringlichkeit muß jedoch zu Beginn der Versammlung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Weiterhin ist der Vorstand dazu verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung des dringenden Bedarfs alle zu dieser Zeit als aktiv geführten Mitglieder von der Versammlung zu unterrichten.
8. Der Vorstand 8.1 Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. 8.2 Dem Vorstand gehören an: a) 1. Vorsitzende(r) b) 2. Vorsitzende(r) c) Kassierer(in) d) Schriftführer(in) e) Beisitzer(in) 8.3 Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl benötigen der/die 1. und 2. Vorsitzende die absolute, die anderen Vorstandsmitglieder die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. 8.4 Wiederwahl ist möglich. 8.5 Ist nach 2 Wahlgängen keine Entscheidung gefallen, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. 8.6 Der gesamte Vorstand kann per Akklamation gewählt werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl stellen. 8.7 Wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder, davon der/die 1. und 2. Vorsitzende müssen 18 Jahre oder älter sein. 8.8 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. 8.9 Tritt innerhalb eines Jahres ein Vorstandsmitglied zurück, so ist eine Mitglieder-versammlung einzuberufen, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. 8.10 Wichtige Fragen werden vom Vorstand in dringenden Fällen ohne Anhörung der übrigen Mitglieder entschieden, die Mitglieder sind jedoch unverzüglich zu unterrichten.
9. Rechtliche Vertretung; Geschäftsjahr 9.1 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt. 9.2 Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte einen besonderen Vertreter bestellen, der Vertretungsvollmacht in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich und Zeitraum hat. Die Bestellung ist schriftlich niederzulegen und durch die Vertretungsberechtigten zu unterschreiben. 9.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 10. Satzungsänderung 10.1 Eine Satzungsänderung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von . der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließen. 10.2 Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB. 11. Kinder- und Jugendgruppe 11.1 Der Kinder- und Jugendgruppe können 8-15 jährige Personen angehören. 11.2 Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen erklären ausdrücklich mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag des Vereins, die Verantwortung für die Hin- und Rückfahrten zu allen Treffen, Proben und Veranstaltungen der Gruppe zu übernehmen und keinen Schadensersatz oder sonstige Ansprüche wegen Unfällen oder sonstigen Verletzungen auf den Hin- und Rückfahrten gegenüber dem Verein geltend zu machen. 11.3 Die Interessen der Kinder- und Jugendgruppen werden von den Gruppenleitern vertreten. Ein Gruppenleiter wird kraft seines Amtes zusätzlicher Beisitzer im Vorstand, sofern er noch nicht Mitglied im Vorstand ist.
12. Auflösung 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit . Mehrheit aller aktiven, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. 12.2 Bei Auflösung des Vereins geht das Vermögen des Vereins zur treuhänderischen Verwaltung an den Westerwaldkreis (Kreisjugendamt) über, mit der Maßgabe, es mit der größtmöglichen Rendite zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dem neugegründeten Verein zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- 12.3 Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt. Montabaur, den 12.01. 1992

Beschlossene Satzungsänderung gemäß dieser Satzung Absatz 10.1

12.4 Die Ziffern 12.2 und 12.3 gelten ausdrücklich nicht für die Gebäude und Anlagen auf dem Grundstück in der Gemarkung Montabaur Flur 45, Flurstück. 81/1. Diese gehen im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines jetzigen Zwecks unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Montabaur über, mit der Zweckbestimmung sie zu kulturellen Zwecken zu verwenden. Montabaur, 22.01.2001
die oase